

Ausbildungszeugnis für die Ausbildung bei Rechtsanwälten

für Rechtsreferendar Rechtsreferendarin

I. Personalien, Ausbildungsstelle

<i>Familienname, Vorname</i>		
<i>Ausbildungsanwalt</i>	<i>Zeitraum der Zuweisung</i>	
	<i>Von</i>	<i>Bis</i>

II. Feststellungen, erbrachte Leistungen

<i>Unentschuldigtes Fernbleiben</i> <input type="checkbox"/> liegt nicht vor. <input type="checkbox"/> am
Herr/Frau fertigte (Mindestausbildungsleistungen nach Ziffer 1.7.1.4 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung vom 28. April 2005 (JMBl S. 57) in Klammern) _____ Entwürfe für Klageschriften bzw. -erwiderungen, Berufungsbegründungen bzw. -erwiderungen oder für rechtsgestaltende Arbeiten (6 von insgesamt 10 schriftlichen Arbeiten) und für _____ sonstige Schriftsätze, die <input type="checkbox"/> alle <input type="checkbox"/> überwiegend <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nicht in der Praxis verwendbar waren. Er/Sie hat an _____ Mandantengesprächen teilgenommen (7) und _____ Besprechungsvermerke mit tatsächlicher und rechtlicher Würdigung gefertigt. Er/Sie hat an _____ Gerichtsterminen teilgenommen (8) und hiervon bei _____ Termin(en) die Beweisaufnahme durch Aufstellung eines Fragenkatalogs vorbereitet.

Die Mindestausbildungsleistungen nach Ziffer 1.7.1.4 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung vom 28. April 2005 (JMBl S. 57) wurden

erbracht.

nicht erbracht, weil (ggf. Zusatzblatt verwenden)

III. Beurteilung (vgl. Anleitung * auf Seite 3)

Gesamtleistung (s. Anleitung ** auf Seite 3)

Notenstufe:

Punktzahl:

Das Ziel des Ausbildungsabschnitts wurde erreicht
 nicht erreicht.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum

Unterschrift

(Stempel)

* Die Ausstellung des Zeugnisses richtet sich nach § 54 JAPO. Die Beurteilung soll zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. Fähigkeiten

- Fachliche Kenntnisse (materielles Recht und Prozessrecht)
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
- Zusatzqualifikationen

2. Praktische Leistungen

- a) schriftlich
 - äußere Form
 - Aufbau und Gliederung
 - Formulierung
 - praktische Verwendbarkeit
- b) mündlich
 - sprachliche und juristische Ausdrucksfähigkeit
 - Verhandlungs- und Argumentationsgeschick
 - Umgang mit den Prozessbeteiligten

3. Ausbildungsinteresse

- Zuverlässigkeit
- Fleiß

4. Verhalten

- Auftreten, Benehmen

5. Eignung zum juristischen Beruf

Soweit der auf Seite 2 vorgesehene Freiraum nicht ausreicht, kann der Beurteilungstext auf einem ZUSATZBLATT fortgesetzt werden.

** Gemäß § 54 Abs. 5, § 4 Abs. 1 JAPO i.V.m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängel leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte